

Antrag

der AfD-Fraktion

Rahmenbedingungen für die sächsische Fleischwirtschaft verbessern

Der Landtag möge beschließen,

I. Der Landtag stellt fest:

Regionalität und Tierwohl genießen überparteiliche Akzeptanz und entsprechen dem gesellschaftlichen Verständnis von einer nachhaltigen Ernährungswirtschaft. Eine flächendeckende Dichte von hofnahen Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben gewährleistet die Ernährungssicherheit, vermeidet transportbedingtes Tierleid und stärkt regionale Wertschöpfungsketten. Damit regionale Handwerksbetriebe und kleine Schlachthöfe nicht länger durch zentralisierte, industrielle Schlachtstätten verdrängt werden, sind strukturelle Wettbewerbsnachteile auszugleichen, denn Großschlachtereien haben aufgrund von Skaleneffekten einen erheblichen Kostenvorteil bei der amtlichen Fleischschau.

Die Gebühren für die Schlacht- und Fleischhygieneuntersuchung können durch die Nationalstaaten oder Landesregierungen EU-rechtskonform angepasst werden.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. die Wettbewerbsbedingungen in Bezug auf Großschlachtstätten und kleinere sowie mittelständische Betriebe zu nivellieren, indem die Gebühren für die amtliche Schlacht- und Fleischuntersuchung für kleine und mittlere Betriebe mit einem geringen Durchsatz gedeckelt werden;
2. die beihilferechtliche Genehmigung für die Deckelung der Schlacht- und Fleischuntersuchungsgebühren bei der Europäischen Kommission zu beantragen;
3. zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen die Fleischhygieneuntersuchungen bei kleinen und mittelständischen Schlachtbetrieben gegen Sachkundenachweis durch den Schlachter selbst durchgeführt werden können.

Begründung:

Zu I.:

Seit dem Jahr 2002 ist der Tierschutz in Deutschland als Staatsziel verankert. Dass sich das Wohl von Nutztieren seitdem verbessert hat, muss im Hinblick auf Schlachttiere bezweifelt werden, denn der Trend verfestigt sich immer stärker zu weniger Regionalität sowie zu mehr Internationalisierung und Industrialisierung. Dabei ist die gesellschaftliche Akzeptanz für diese Entwicklung gering. Ebenso ist in Bezug auf die Landwirtschaft in Teilen Kritik an der fortschreitenden Globalisierung zu üben. Ein deregulierter Schlachtmarkt führt zu einem Verdrängungswettbewerb auf Kosten regionaler Wirtschaftskreisläufe auf dem Rücken der Tiere und zum Nachteil der Umwelt. Die Tierproduktion braucht weniger internationale Arbeitsteilung und mehr nationale Verantwortung.

Zu II. 1:

Die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte sind für die tier- und hygienerechtlichen Kontrollen in Schlachtbetrieben zuständig und angehalten, dafür eine kostendeckende Gebühr zu erheben. Steigende Personal- und Sachkosten legen die Kreisfreien Städte und Landkreise auf die Gebühren für die Schlacht- und Fleischuntersuchung um, was zu einer immer stärkeren Belastung für die Erzeuger führt. Je geringer das Schlachttiergewicht, desto höher der Kostenanteil der Fleischhygienegebühren.

Außerdem sind die Gebühren für die Schlacht- und Fleischuntersuchung mittlerweile je nach Tierart und Landkreis ein Wettbewerbsfaktor und zugleich ein Hemmschuh für Investitionen in Schlachtkapazitäten in einzelnen Regionen. Die hohen Fleischbeschauegebühren in Sachsen führen zu einem immer stärkeren Gefälle im Vergleich zu unseren Nachbarstaaten und -bundesländern. Für kleine Betriebe in Sachsen fallen teilweise 10- bis 30fach höhere Gebühren als in Großschlachtereien an.¹ Die im Freistaat Sachsen erhobenen Gebühren lassen sich der folgenden Tabelle 1 entnehmen.

Landkreis / Kreisfreie Stadt	gewerblich (€ / Tier)	Hausschlachtung (€ / Tier)
Stadt Chemnitz	36,24	36,24
Stadt Dresden	19,71	16,89
Stadt Leipzig	55,16	43,41
Bautzen	19,55	18,25
Erzgebirgskreis	26,09	23,85
Görlitz	19,3	20,7
Leipzig	25,48	24,76
Meißen	25,3	43
Mittelsachsen	19,6	31,77
Nordsachsen	23	26
Sächs. Schweiz-Osterzgebirge	21,3	26,2
Vogtlandkreis	21,85	24
Zwickau	23,26	32

Tabelle 1: Schlachttier- und Fleischuntersuchungsgebühren, Hausschweine (nach Drs. 8/1138).

¹ Für ein Beispiel aus Bayern (1,64 Euro pro Schwein) siehe <https://www.br.de/nachrichten/bayern/deckung-der-schlachtgebuehren-in-bayern-eu-gibt-gruenes-licht,Tx116Wq>, zuletzt abgerufen am 24.04.2025.

Mithin sind die Folgekosten bei der Zerlegung und Veredlung des Schlachtkörpers zu beachten, die aufgrund des geringeren Durchsatzes und der geringeren Rationalisierung für kleine und mittlere Betriebe zusätzliche Wettbewerbsnachteile nach sich ziehen. Ein anderes Problem sind die anteilig am Erlös sehr hohen Gebühren bei kleinen Schlachttieren. Bei Schlachtlämmern schmälert die Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung den Verkaufserlös teilweise um mehr als 10 Prozent. Im Hinblick auf die anderweitigen Wettbewerbsnachteile in Deutschland wie die hohen Energiekosten oder die aufwendigen, aber nur teilweise wirksamen Wolfsschutzmaßnahmen wird die Schaf- und Ziegenfleischproduktion zusehends wirtschaftlich unattraktiv.

Schon vor längerer Zeit hat Polen die Gebühren der Schlacht- und Fleischuntersuchung landesweit einheitlich an die Mindestgebühren des einschlägigen EU-Rechts (Verordnung (EU) 2017/625) angepasst und konnte sich auch dadurch zu einem der größten europäischen Fleischexporteure entwickeln. Kürzlich hat der Freistaat Bayern die amtlichen Schlacht- und Fleischuntersuchungsgebühren für kleinere Erzeuger gedeckelt. Dies war aus Sicht seiner Regierung notwendig, um die regionale Schlachtinfrastruktur zu erhalten. Seit der beihilferechtlichen Genehmigung vom 24. November 2023 gilt folgende Gebührentafel im Freistaat Bayern für Schlachtbetriebe mit einem Durchsatz von weniger als 1.000 Großvieheinheiten pro Jahr.

Tierart	Gebühr (€ / Tier)
Rinder (ausgewachsen)	14
Jungrinder	10
Schweine (über 25 kg Schlachtgewicht)	7
Schweine (unter 25 kg Schlachtgewicht)	5
Einhufer/Equiden	6
Schafe und Ziegen (über 12 kg SG)	1
Schafe und Ziegen (unter 12 kg Schlachtgewicht)	0,5
Zuchtkaninchen	0,09
Truthühner	0,025
Enten und Gänse	0,01
Wachteln und Rebhühner	0,01
Haus- und Perlhühner	0,005
Laufvögel (Farmwild)	8
Wiederkäuer (Farmwild)	4,8
Schwarzwild (Farmwild)	3,7
Kleines Haarwild (Farmwild)	0,5
Kleines Federwild (Farmwild)	0,5

Tabelle 2: Gedeckelte Gebühren im Freistaat Bayern.

Im Freistaat Sachsen deutet sich seit 2023 ein langsamer Rückgang der zugelassenen Schlachtbetriebe an, nachdem die Anzahl in den vorangegangenen Jahren stabil gewesen war. Um die Standortbedingungen mit dem Nachbarbundesland Bayern und der Republik Polen zu harmonisieren, soll die sächsische Regierung einen Gebührenansatz wählen, der sich an dem Gebührengelage der beiden Wettbewerber orientiert. Der Durchsatz ist als gering anzusehen, wenn der Schlachtbetrieb die Mengen von 1.000 Großvieheinheiten pro Jahr oder weniger als 150.000 Stück Geflügel, Hasentiere und freilebendes Kleinwild pro

Jahr gemäß Art. 13 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2019/627 nicht überschreitet. Zur Berechnung der Großvieheinheiten gelten die Umrechnungsfaktoren gemäß Art. 13 Abs. 3. Die Mindereinnahmen der Kommunen sollen durch das Sächsische Sozialministerium erstattet werden. Bei den großen Schlachtbetrieben sollen die kostendeckenden Gebühren erhalten bleiben.

Zu II. 2:

Bei der Gebührenkalkulation ist das einschlägige EU-Recht zu beachten, hier insbesondere die Verordnung (EU) 2017/625, welche die Mindestsätze für die amtlichen Schlacht- und Fleischkontrollen festsetzt. Bei der Subventionierung von amtlichen Gebühren sind insbesondere die Artikel 77 bis 82 zu beachten. Im Rahmen der Regelung des Artikel 79 Abs. 3 ist eine ermäßigte Gebühr für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben möglich.

Zu II. 3:

Aus dem Kreis der Kleinerzeuger und Direktvermarkter wird angeregt, dass bei Schlachtungen von weniger als zehn Großvieheinheiten pro Woche die Schlacht- und Fleischuntersuchung durch den Schlachter selbst durchgeführt werden kann. Analog zur Möglichkeit für Jagdscheininhaber soll die Staatsregierung eruieren, unter welchen Voraussetzungen die Schlacht- und Fleischuntersuchung bei Tieren zum Eigenverbrauch und zur Direktvermarktung durch den Schlachter gegen Sachkundenachweis durchgeführt werden kann. In diesem Zusammenhang ließe sich etwa prüfen, inwieweit Künstliche Intelligenz unterstützend zur Anwendung kommen kann.

Dresden, 03.06.2025

Jörg Urban, MdL und AfD-Fraktion
Jan-Oliver Zwerg,
MdL und AfD-Fraktion



Unterschieden von
JAN-OLIVER ALDO ZWERG
am 03.06.2025